R; 10 765 641 70E

Hauptzollamt Saarbrücken

POSTANSCHRIFT

Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 SAARBRÜCKEN

Einschreiben / Rückschein Herr Hans-Lothar Werth Seelbachstraße 5 66687 Wadern



DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5

66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Frau Stein

TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken

@zoll.bund.de

poststelle.hza-saarbruecken

@zoll.de-mail.de

DATUM 08, März 2022

BETREFF Stromsteuerjahresanmeldung für das Kalenderjahr 2019 Schätzung nach § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO)

Mein Schreiben V 4201 B - U Solar_neu_9- B 2112 vom 31. August 2021

ANLAGEN Ohne

GZ V 4225 B - U 33311 - B 2112 (bei Antwort bitte angeben)

Steuerbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich die Stromsteuer nach § 1 Stromsteuergesetz (StromStG) für von Ihnen entnommenen Strom nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 StromStG fest.

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Schätzung gem. § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) für das Kalenderjahr 2019

in Höhe von 256,39 Euro (i.W.: Zweihundertsechsundfünfzig EUR).

Die Festsetzung steht nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung:

ÖPNV:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00

BIC: MARKDEF1590 Linien 105, 1'26, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

www.zoll.de

Begründung

Seite 2 von 7

Jede Stromerzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien entnimmt eine geringe Menge an selbsterzeugten Strom - zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen bzw. an den Solarmodulen) und der Nettostromerzeugung (Menge die in ein Netz eingespeist wird) - direkt wieder zum Selbstverbrauch.

Stromverbrauchende Anlagenbestandteile sind beispielsweise die Wechselrichter und Transformatoren. Grundsätzlich entnehmen auch Bestandteile der Sekundärtechnik (zum Beispiel: Netzanalysegeräte, Stromzähler, Kurzschlussanzeigen, LTE Router) Strom aus dem erzeugten Strom zum Selbstverbrauch.

Es ist zwar grundsätzlich möglich einen Teil des benötigten Stroms zu beziehen, dieser deckt aber in der Regel nicht den Verbrauch der Anlage während des Betriebes. Nachweise, dass dies der Fall ist, wurden nicht erbracht. Infolgedessen liegt ein Selbstverbrauch von selbst erzeugtem Strom vor:

Die Stromsteuer entsteht gemäß § 5 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch. Sie entsteht jedoch nach § 5 Abs. 1a StromStG nicht, wenn der Strom nach dem Stromsteuergesetz von der Stromsteuer befreit ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird, steuerbefreit.

Bis zum 30.06.2019 konnte Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG lediglich steuerfrei entnommen werden, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen worden ist.

In Wind- bzw. Solarparks wird auch Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen; somit erfolgte keine Stromentnahme aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeistem Netz oder einer entsprechenden Leitung.

Folglich war Ihnen eine steuerfreie Entnahme von selbst erzeugtem Strom nach § 9 Abs.1 Nr. 1 StromStG bis zum 30.06.2019 nicht möglich.

Die entnommenen Strommengen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 sind demnach nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG steuerbefreit.

Seite 3 von 7

Eine steuerfreie Entnahme zum Selbstverbrauch ab dem 01.07.2019 gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG ist nur möglich, sofern Sie eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme gemäß § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG beantragt haben und diese auch erteilt wurde. Eine solche Erlaubnis wurde Ihnen nicht erteilt. Infolgedessen ist auch der Zeitraum ab dem 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG steuerbefreit.

Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in Verbindung mit § 12b Abs. 2 Nr. 1 Stromsteuerverordnung (StromStV) ist aufgrund der Größe Ihrer Anlage ebenfalls ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist eine Steuerbefreiung nur bis zu einer elektrischen Nennleistung Ihrer Anlage bis zu 2 MW möglich.

Sie wurden hierüber bereits mit dem o.g. Schreiben informiert. Weiterhin wurden Sie aufgefordert, Ihre Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2019 bis zum 24.09.2021 abzugeben und informiert, dass bei einer Nichtabgabe eine Schätzung nach § 162 AO erfolgen wird.

Die Stromerzeugungseinheit ist auszulegen als eine Strom erzeugende Einheit, beispielsweise eine Photovoltaikanlage. Eine Anlage im stromsteuerrechtlichen Sinne kann jedoch aus mehreren Stromerzeugungseinheiten bestehen. § 12b Abs. 1 StromStV regelt die Zusammenrechnung von Stromerzeugungseinheiten zu einer Anlage an einem Standort. Wohingegen § 12b Abs. 2 StromStV die Zusammenrechnung von Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten definiert.

Gemäß § 12b Abs. 2 StromStV gelten Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, sofern diese zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungseinheiten nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 21.07.2014, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBI. I S. 1010) geändert worden ist, fernsteuerbar sind. Im Folgenden wird diese Version als EEG 2014 bezeichnet.

§ 12b Abs. 2 Nr. 1 StromStG verweist statisch auf diese Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sodass später geänderte Versionen für die Zusammenrechnung der Anlagen nach dieser Vorschrift keine Anwendung finden. Seite 4 von 7

Gemäß § 36 Abs. 1 EEG 2014 sind Anlagen fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungs-unternehmen oder eine andere Person an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann sowie dem Direktvermarkter die Befugnis eingeräumt wird, die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren.

Folglich liegt eine Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 EEG 2014 bereits vor, wenn der Direktvermarkter technisch die Möglichkeit und Befugnis hat, die Ist-Einspeisung einzusehen und die Einspeiseleistung zu reduzieren. Eine tatsächliche Nutzung der Möglichkeit zur Reduktion der Einspeiseleistung muss nicht erfolgen.

Eine verpflichtende Fernsteuerbarkeit in der Direktvermarktung wurde ebenfalls durch das EEG 2014 implementiert. Nach § 9 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber, welche nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie sind, Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW mit der technischen Möglichkeit der Fernsteuerbarkeit ausrüsten.

Demnach liegt bei von Ihnen betriebenen Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW eine Fernsteuerbarkeit vor. Folglich sind die Kriterien für eine Zusammenrechnung Ihrer Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW zu einer Anlage gemäß § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt.

Laut den mir vorliegenden Informationen betrieben Sie im Kalenderjahr 2019 folgende Stromerzeugungseinheiten, die zu einer Anlage im Sinne von § 12b Abs. 2 StromStV mit einer Bruttonennleistung von insgesamt 2.108,05 kW zusammenzurechnen sind:

SEE927393686461,

SEE993114246689.

SEE924943841264.

SEE987521567697,

SEE956626856838,

SEE983229453881 und

SEE944661467690.

Mit Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinheit mit Marktstammdatenregisternummer SEE931151660075 am 28.06.2019 wurde eine zusammengerechnete Bruttonennleistung von insgesamt 2.844,61 kW erreicht.

Seite 5 von 7

Die elektrische Nennleistung Ihrer Anlage betrug damit im gesamten Kalenderjahr 2019 mehr als 2 MW. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG war folglich nicht einschlägig.

Eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG bedarf ebenfalls gemäß § 9 Abs. 4 StromStG einer Erlaubnis. Diese liegt nicht vor. Infolgedessen liegt auch keine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG vor.

Weitere Stromsteuerbefreiungstatbestände kommen nicht in Betracht.

Demnach ist für das Kalenderjahr 2019 die Stromsteuer für den von Ihnen erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom entstanden.

Eine Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2019 haben Sie bis zum heutigen Tage nicht abgegeben.

Somit habe ich von der Schätzung nach § 162 AO Gebrauch gemacht, um die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2019 festsetzen zu können.

Schätzung der Besteuerungsgrundlage

Sie betreiben laut den Daten des Marktstammdatenregisters mehrere PV-Anlagen, die gemäß § 12b Abs. 2 StromStV zu einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 2.108,05 kW und mit Inbetriebnahme Ihrer Stromerzeugungseinheit mit der Marktstammdatenregisternummer SEE931151660075 ab dem 28.06.2019 zu einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 2844,61 kW zusammengefasst werden müssen und erzeugen dort Strom.

Mangels Angabe Ihrer Nettostromerzeugung wurde für die Schätzung der erzeugten Strommenge der regionale Durchschnitt in kWh pro kWp bezogen auf Lage und Größe Ihrer Anlage gemäß der Aufnahme der monatlichen Stromertragsdaten des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) als Grundlage Ihrer Stromerzeugung betrachtet. Dieser betrug in der Region mit der Postleitzahl 66453 für das Kalenderjahr 2019 1005 kWh/kWp und in der Region mit der Postleitzahl 54411 für das gleiche Kalenderjahr 1009 kWh/kWp. Die Nettostromerzeugung der Stromerzeugungseinheit mit der Marktstammdatenregisternummer SEE931151660075 wurde entsprechend erst ab dem 28.06.2019 für die Region mit der Postleitzahl 66453 mit 473,2 kWh/kWp geschätzt. Dieser Wert beinhaltet die

Seite 6 von 7

Durchschnittswerte der Monate Juli 2019 bis Dezember 2019 inklusive des auf 3 Tage heruntergerechneten Durchschnittswerts des Monats Juni 2019.

Da es sich hierbei um Durchschnittswerte handelt, wurde auf die so errechnete durchschnittliche Bruttostromerzeugung ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 15 % gerechnet. Auf diese Weise sollen mögliche Abweichungen in der Bruttostromerzeugung abgesichert werden.

Mit Hilfe der so geschätzten Bruttostromerzeugung wurde der selbst erzeugte Eigenbedarf pauschal geschätzt. Die Höhe des Stromverbrauches einer Anlage ist abhängig von mehreren Faktoren, wie beispielsweise den verbauten, zur Stromproduktion, Stromleitung und Stromwandlung notwendigen Komponenten, aber auch den verbauten und dazu nicht notwendigen Anlagenbestandteilen. Diese Abweichungen im Eigenverbrauch werden durch einen Sicherheitsaufschlag in Höhe von 10 % abgedeckt.

Damit ergibt sich für das Kalenderjahr 2019 eine geschätzte zu versteuernde Strommenge von gerundet insgesamt **12,507 MWh**. Bei einem Steuersatz von 20,50 Euro je MWh (§ 3 StromStG) ergab sich damit eine Stromsteuer in Höhe von **256,39 Euro**.

Zahlungsaufforderung

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 256,39 € (Zweihundertsechsundfünfzig EUR)

bis zum 08. April 2022

auf das auf der ersten Seite angegebene Konto meiner Zollzahlstelle zu überweisen.

Bitte geben Sie auf dem Überweisungsträger folgendes Registrierkennzeichen an:

VS-8001-033311-12-2019-9300

Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 7 von 7

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stein

5200 (Hodphale 1982) - 1985 (Hodphale 1985) - 1985 (Hodphale 1985) - 1985 (Hodphale 1985) - 1985 (Hodphale 19